

„Tödliche“ Raufhändel um Schloß und Herrschaft Limberg im späteren 17. Jahrhundert

Von FRANZ OTTO ROTH

Vorbemerkung

Es gilt die angedeuteten drastischen Vorfälle zu schildern, um sie einerseits aus ihrer Zeit heraus zu begreifen und um andererseits das Kolorit derselben farbiger, lebensnäher, also echter zu erfassen. Ohne deshalb für anmaßend zu gelten, möchten sich hiebei bunte Splissen zum Lebensstil, zum Sozialprestige und zur Moral – „moralitas“ war der Inbegriff der Verhaltensweisen, welche einer bestimmten Gesellschaftsschicht in ihrer Zeit adäquat waren – der sich neu formierenden elitären Klasse im katholisch-österreichischen Barock gewinnen lassen.

Daneben ist die Komplexität des Wortes, des Begriffes und der Realität „tödlich“ im zeitgenössischen Sprachgebrauch zu untersuchen und im Einzelfall zu klären.

Das äußerliche Geschehen und die innere Struktur der bewegten Vorkommnisse bleiben unverständlich, ohne die verwickelte Gültgeschichte der „Herrschaft“ (des „Gutes“) und des „Schlosses“ (des „Häusls“) Limberg aufzugliedern.

Hinter allem Geschehen und der begreiflichen Tendenz des Wissenschaftlers zum Vereinfachen, Normieren, in Kategorien Einschachteln steht der Mensch in seiner historischen Wirklichkeit und personalen Einmaligkeit: „Barock“ in seiner Vitalität, seiner Einsatzbereitschaft – hart, aggressiv, schier skrupellos im Hinblick aufs verheißene Ziel; erregend, großartig, zuweilen die Klischeevorstellungen etwa von der „gloire“ des österreichischen Heldenzeitalters¹ in Frage stellend, von beinahe bedrückender Relevanz gegenüber gewohnten moralisierenden Wertungen. Eine „heile“ Welt wird unglaublich – doch neben ihrer Negierung steht die gleichgebliebene fragilitas humani generis. Möglicherweise im grellen Gegensatz zum (mit)erlebten Heute manifestiert sich unübersehbar eine schlichte, tiefe Religiosität, gewahren wir eine geradezu verblüffende, zutiefst christliche, ungebrochene Hoffnung: Der „Ba-

¹ A. A. Klein, Das Heldenzeitalter Österreichs 1648–1740; in: Geschichte Österreichs in Einzeldarstellungen“, Graz, Wien o. J. (1946), drei Auflagen.

rock“-Mensch in all seiner sinnlichen (und zuweilen abstoßenden) Vitalität wußte sich und erlebte sich als „bereits erlöst“...²

I.

Es erweist sich als zweckmäßig, die Gültgeschichte Limbergs in großen Zügen und in wesentlichen Details bis in die vierziger Jahre des 17. Säkulums zurückzuverfolgen, als nämlich die Zerschlagung dieser an sich kleinen Landgerichtsherrschaft der Metnitz und Kempinski ihren tragischen Anfang nahm.³ – Sophia geborene Freiin von Falbenhaupt, Witwe nach Andreas Kempinski, hätte nach dem Ableben ihres der Herkunft und dem Namen nach zwar polnischen Gatten, dessen Mutter indes die Erbtöchter der weststeirisch-unterkärntnerischen Peuerl gewesen war⁴, das „Gut“ und den „adeligen Sitz“ Limberg mit über siebenundachtzig Pfund Herrengült erben sollen, wäre diese „Herrschaft“ bei einem Schätzwert von 28.000 Gulden nicht mit einer Schuldsomme von 30.000 Gulden belastet gewesen! So blieb der Witfrau bloß der einzige, nicht selten praktizierte Ausweg, ihr „Erbe“ um die Schätzsumme zu kaufen. Begreiflich, daß die Witwe unter solchen tristen Gegebenheiten nicht die gesamte Herrschaft behaupten konnte; vielmehr mußte sie nahezu sogleich, anno 1640/1641, wesentliche Teile derselben – nämlich sechzehn Pfund Gült an den Obristen Gottfried Freiherrn von Falbenhaupt und weitere dreißig Pfund an Georg Christoph Freiherrn von Falbenhaupt – abverkaufen. Schwacher Trost bei einem durchaus geläufigen Trend, daß die abgestoßenen Splissen in ihrer Sippschaft verblieben; der sinnvollere Versuch, die *ganze* Herrschaft Limberg ihrem Bruder Gottfried zu veräußern, schlug fehl!

Die Herrschaft Limberg, welche Anna Elisabeth geborene Peuerl, Witwe nach Kaspar Kempinski (dem ersten „Polen“ auf dieser weststeirischen Herrschaft), ihrem katholisch gewordenen Sohne „Andree“ mit vierundachtzig⁵ Pfund Gült verkauft hatte – sie selbst ging als Lutheranerin ins Exil –, hatte sich dergestalt nach den Manipulationen des Jahres 1641 auf ein klein wenig mehr als einundvierzig Pfund Herrengült vermindert. Sophia Kempinski erkannte aber zutreffend die auf Sicht für sie aussichtslose Lage auf Limberg und erwarb 1648 aus bürgerlichem (!) Vorbesitz den Ansitz Amthof, im Markte Schwanberg gelegen.⁶ Zum Amthof gehörten etwa vierzehn Pfund Gült, also ein Drit-

² Unseres Erachtens wird diese Grundhaltung besonders signifikant angesichts der Risiken, welche – selbst bei finanziell gutgestellten Personen, die sich alle teuren Ratschläge und nicht selten makabre Behandlungsmethoden damaliger Medizin „leisten“ konnten – Schwangerschaften und Entbindungen heraufbeschworen. Im Zusammenhang mit der Gültgeschichte eines Teiles von Limberg werden wir auf einen solchen tragischen Fall stoßen!

³ Die Literatur über Limberg bei F. O. Roth, Zum kulturgeschichtlichen Erscheinungsbild Bergern im Frühbarock; Zschr. des Hist. Vereines f. Steiermark 67, Graz 1976, S. 147, Anm. 1.

⁴ Vgl. F. O. Roth, Der abgekommene Edelsitz „Peuerlhof“ bei Schwanberg; Mittlgn. des Steir. Burgenvereines, 15. Folge, Graz 1974, S. 19–37.

⁵ Mittlerweile hatte sich die Gültsumme auf 87 Pfund erhöht.

⁶ Die Frage, ob „Amthof“ oder „Anthof“ bzw. die Fülle der Namensklärungen hiefür bleibe als für unsere Zielsetzungen unwesentlich ausgeklammert.

tel der geminderten Gültsumme Limbergs! Anders formuliert, eher psychologisch orientiert: Die Witwe nach Andreas Kempinski zog sich aus einem durchaus „modernen“ kleineren Schlosse, eben aus Limberg, welches ein Dreivierteljahrhundert zuvor Andreas von Metnitz (der Letzte aus der steirischen Linie dieses Kärntner Adelsgeschlechtes) zu einem zeitgemäßen Renaissance-schlösschen auf- und umgebaut hatte, in einen ungemein bescheiden ausgestatteten Edelfhof in marktbürgerlicher Umgebung zurück. – Es sei bereits hier vermerkt, daß aus demselben kleinbürgerlichen Ambiente die Tochter eines später nobilitierten Schwanberger Marktbürgers, Christina Mayer(in), den gefährlichen Aufstieg in Adelskreise ehrgeizig wagen und – zumindest für ihre anfangs sogar als „unehelich“ verschrieene „Ortenhofischen“ Kinder gewinnen konnte.

Der Amthof brannte allerdings 1681 unversehens ab, als im Markte Schwanberg das Feuer auskam. Die Kempinski-Witwe überlebte auch diese Katastrophe und verschied 1685. Nach einer nicht ganz zuverlässig überlieferten Nachricht erlebte sie mit ihren Söhnen bitteren Kummer! Durch den Verkauf Limbergs in Etappen 1640/1641 bzw. 1648⁷ und die Beschränkung auf den Amthof hatte sich die Witfrau keineswegs finanziell „gesundgestoßen“; zumindest nahm sie 1649 und wiederum 1650 „Stipendien“ zunächst für ihren älteren, dann auch für ihren jüngeren Sohn Georg Christoph in der Höhe von jährlich sechzig Gulden aus den Händen der Landschaft bereitwillig an, welche damit dem unverschuldeten Verkommen ihrer adeligen Mitglieder in Grenzen steuern wollte.⁸

Wegen der Duplizität der Fälle – hie Limberg, hie der Amthof – müssen die Schicksale des letzten nach 1681 knappst notiert werden: Als Besitzer der Ruinen des Amthofes läßt sich 1699 Ferdinand Graf von Falbenhaupt nachweisen: Er schenkte die öde Brandstatt schließlich den Kapuzinern, welche hier ihr „Klösterle“ errichteten⁹; getrennt davon gedieh die bescheidene Gült des

⁷ Die Gültbewegung übersichtlich in den landschaftlichen Steuerbüchern, ausgewertet bei A. Sikora, Die steirischen Gült, IV. Viertel zwischen Mur und Drau (Kreis Marburg), Graz 1958 – schreibmaschinenschriftlich als Archivbehelf im Steiermärkischen Landesarchiv. – F. Pichler, Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark, Gesamtverzeichnis, Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, Bd. 3/I (A–J) und Bd. 3/II (K–R), Graz 1967 und 1977. Für Auskünfte bzw. Einsichtnahmen in das Manuskript für Bd. 3/III (Schlußband) und die Behelfe für das vorgesehene Register danke ich dem Bearbeiter herzlichst! – Bei den hier ausgewiesenen Quellen zur Gültbewegung (welche wir nur in besonders wichtigen Fällen gesondert zitieren, um unseren Aufsatz im Anmerkungsapparat nicht zu überlasten) werden zwischen „Kaufvertrag“, beiderseitiger „Gültaufsandung“ und Richtigstellung im „Steuerbuch“ oft zeitliche Varianten festzuhalten sein. Da es zuweilen tunlich ist, den Vertrag an sich zu zitieren, dann wiederum aufschlußreicher, den Abschluß der gegenständlichen Besitzstands- und Besitzeränderung ins Auge zu fassen, ergeben sich für ein und denselben Gesamtvorgang dem Anscheine nach „ungenau“ Datierungen wie z. B. „1640“, „1640/1641“ oder „1641“.

⁸ Steiermärkisches Landesarchiv, Altes landschaftliches Archiv, Reihe „Adel – einzelnes“: Falbenhaupt (!).

⁹ M. E. v. Plazer, Die Gründung des steiermärkischen Kapuzinerklosters zu Schwanberg; Mittlgn. des Hist. Vereines f. Steierm. 40, Graz 1892, S. 288–291. In den letzten Jahren wurde das aufgelassene Kloster zu einem Moorheilbad umfunktioniert.

Amthofes an die Welser von Welsersheimb. Im Jahre 1751 verschmolz Leopold Graf von Welsersheimb die Amthofgült mit seinem Gut Welsberg(l), dem früheren Berglahof, welcher aus dem väterlichen Erbe an ihn gefallen war. – Die Schicksale Limbergs wurden durch die dritte Komponente, das Landgericht Limberg, noch verwickelter gestaltet.

Der berührte Ankauf des Amthofes durch Sophia Kempinski am 12. November 1648¹⁰ war finanziell nur möglich geworden, da die Käuferin ihre „Restherrschaft“ Limberg an Georg Christian Grafen von Saurau als Eigentümer von Schwanberg verkauft hatte. Der eben Genannte war mit allen Adelsprädikaten der Saurau geschmückt, nämlich Graf von Saurau, Freiherr auf Ligist, Friedstein und Oberstainach, Herr zu Wolkenstein, auf Schieleiten, Krens, Neuberg (bei Hartberg), Schwanberg, Laubegg und (Ober-)Premstätten, hatte aber im Verzug einer brüderlichen Erbverteilung 1648 „bloß“ die beiden Ennstaler Herrschaften Friedstein und Oberstainach sowie das weststeirische Schwanberg erhalten. Durch diese Herrschaft war er für die „Khembinskhin“ der potentielle Kaufpartner. Auch dank seiner Stellung beim Landesfürsten und bei den Landständen war er der Verkäuferin weit überlegen: Er bestimmte wohl den Kaufpreis, und er ließ sich das von „Soffie“ erbetene Entgegenkommen, ihr das „Häusl“ Limberg als „adelige Wohnung“ wohl im Hinblick auf ihre halbverwaisten Söhne zunächst noch zu belassen, durch ein folgenschweres Zugeständnis entgelten: Saurau forderte für das „Schlössl“ Limberg einen Jahreszins von fünfzehn Gulden, behielt sich auf diese Weise das dominium directum, das Obereigentum, vor und drückte so das „adelige Haus“ auf die Stufe einer untertänigen, nicht gefreiten Behausung zumindest de facto herab. Sauraus Auffassung nach haftete dieses Merkmal fortan an der Liegenschaft, war also kein auf einen Einzelfall beschränktes, wenig „gentlemanlikes“ gentlemen agreement zwischen Graf Georg Christian und der Witwe Sophia! Diese Gegebenheit, möglicherweise auf einer nicht erhaltenegebliebenen Zusatzabmachung fußend, eventuell auch bloß mündlich abgesprochen, wurde daher beim nächsten Besitzerwechsel – als bloß das „Stöckl“ Limberg mitsamt der dominikalen „Meierschaft“ wiederum an eine Witwe, geborene Rüd, doch verwitwete Falbenhaupt, Rosina, übergang – ebenso praktiziert. Unmittelbar greifbar wird diese Zinszahlung für das „Schloß“ Limberg in keinem der einschlägigen Kaufverträge: Weder 1640, als Sophia ihr verschuldetes „Erbe“ zurückkaufte, noch beim Verkauf der 1640/1641 „geminerten“ Herrschaft Limberg an den Saurau, noch beim Abverkauf des „Dominikale“ von Limberg an die Falbenhaupt-Rüd.

Noch eine rechtliche Unregelmäßigkeit leistete sich der mächtige Graf gegenüber der „informationsvernachlässigten“ Witwe: Im Mai 1649 und wiederum im April 1669 suchte er mit Erfolg um die landesfürstliche Belehnung für das ganze Kaufobjekt Limberg im Sinne seiner Erwerbung vom Oktober 1648 nach und erhielt dieselbe auch! – Rosina von Falbenhaupt wußte davon nichts oder unternahm dagegen nichts. Als das Schloß mit dem bloßen Dominikale

¹⁰ Original im Steiermärkischen Landesarchiv, allgemeine Urkundenreihe.

1661 von Rosina Johann Urban von Grattenau verkauft wurde, protestierte derselbe in der Folgezeit heftig wider – die Witwe Falbenhaupt, zahlte aber wie die beiden Vorbesitzerinnen die fünfzehn Gulden Zins an den Grafen von Saurau! Damit wurde aus einem zumindest fragwürdigen Rechtszustand wenn schon kein ersessenes Recht, so doch in den Augen des Saurau auf Schwanberg eine geübte Rechtsgewohnheit – und für Limberg trat zur unseligen Dreiteilung der durch Abverkäufe 1640 f. verkleinerten Herrschaft noch die Streitfrage der Rechtsqualität der „adeligen Wohnung“, welche eigentlich keine mehr war, belastend hinzu.

Wir griffen in der Wertung der Ereignisse ihrem chronologischen Ablauf und ihren keineswegs unwesentlichen Details etwas voraus und müssen nun den Abverkauf von Schloß und Herrschaft Limberg durch die Kempinski-Witwe Sophia im Herbst 1648 eingehender skizzieren: Am 5. Oktober 1648 hatte die Verkäuferin den Kaufbrief zu Limberg besiegelt.¹¹ Verkaufsobjekt war das *gesamte* Gut bzw. die gesamte Herrschaft Limberg mit Dominikal- und Rustikalbesitz – um geläufige spätere, doch klare termini technici vorwegzunehmen; verkauft wurde auch das Landgericht samt allen seinen nutzbaren Rechten. Im Kaufbrief, ausgestellt von der Verkäuferin, findet sich als einziger hier fixierter Vorbehalt das Vorkaufsrecht der Verkäuferin bzw. ihrer Erben zum Höchstpreis etwaiger anderer Angebote bei beabsichtigter Weiterveräußerung durch Georg Christian Grafen von Saurau. – Etwa gleichzeitig¹² wurde für Limberg ein provisorisches Verkaufsurbar ausgestellt, welches die Verkäuferin zwar unterfertigte und verpetschierte, doch nicht besiegelte. – Wenn im Kaufbrief und im dazugehörigen Verkaufsurbar Burgfried und Raisgejaid, also die Niederjagd, nicht mehr aufscheinen, dann deshalb, weil diese Herrschaftspertinenzien bereits vor acht Jahren, am 20. März 1640 in Graz, an Sophias Bruder Gottfried Freiherrn von Falbenhaupt veräußert worden waren.¹³ Die entsprechende Richtigstellung im landschaftlichen Steuerbuch zog sich aber bis ins nächste Jahr hin und führte zu Komplikationen.

In diesem Kaufbrief vom 20. März 1640 wurden von der Verkäuferin, *verbis expressis* durch Schulden bedingt, zusätzlich Untertanen in zwei zu Limberg peripher gelegenen Ämtern, Ober- und Unterschwarza im damaligen Sprengel der Pfarre Sankt Veit am Vogau, abgestoßen. – Beim gleichfalls verkauften Raisgejaid fehlt der Hinweis auf das Jagdrecht auf Fischottern und Biber. In der Praxis dürfte es in dieser Spätzeit weitgehend hinfällig geworden sein. Als nutzbare Gerechtsame wurde es beim seinerzeitigen Rückkauf der ungemindert „ererbten“, d. h. verschuldeten Herrschaft Limberg durch Sophia Kempinski am 28. Februar 1640¹⁴ erwähnt. Zu überlegen bleibt ferner,

¹¹ Original im Steiermärkischen Landesarchiv, wie oben.

¹² 1648, November... Graz: „... interimis urbarium, bis ain rechtes verforttigt wierdet.“ Steiermärkisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Limberg (Schuber) I, (Heft) 12, alte Signatur „Nr. 2“.

¹³ Original im Steiermärkischen Landesarchiv, wie oben.

¹⁴ Original im Steiermärkischen Landesarchiv, wie oben. Konzept im L(and)R(echt) Kempinski = Schuber 516, Heft 5 des gesamten Alten LR.

daß beide Tiere – Otter und Biber – als „Fastenspeise“ galten und möglicherweise eher zum Rechtskomplex „Fischerei“ gezählt wurden.¹⁵ Die Fische-reigerechte aber blieb bei Limberg und wurde in cumulo anno 1648 an den Grafen von Saurau mitveräußert. Doch auch in diesen hier bloß angedeuteten Unklarheiten nisteten Brutherde späterer Komplikationen.

Der Käufer Gesamt-Limbergs vom 5. Oktober 1648, Georg Christian Graf von Saurau, war aber keineswegs gesonnen, weder die eben erworbene Rest-herrschaft Limberg zu behalten noch dieselbe forthin als *untrennbare* Einheit zu verstehen; besonders am *Schloßgebäude*, der „vesst“, dem „häusl“ oder dem „stöckhl“ – wie Schloß Limberg eher abwertend wechselnderweise in ein und demselben Schriftstück genannt wird – war der Graf keineswegs interessiert: Im nahen Schwanberg verfügte er „ohnedies über ein großes, wohlherhal-tenes Schloß“!

Ungefähr zweieinhalb Monate nach der käuflichen Erwerbung der „Ein-heit“ Limberg fand Georg Christian Graf von Saurau tatsächlich für das „Stöckl“ und für die dominikale Meierschaft eine Interessentin; wir erwähnten sie bereits kurz – Rosina Freiin von Falbenhaupt, Witwe, eine geborene Rüd, kaufte diesen Teil Limbergs am 21. Dezember 1648.

Nun trifft zweifelsohne zu, daß die *großen* Adelsgeschlechter Gülden, Gü-ter, Herrschaften, Schlösser oder auch bloß Besitzsplissen als reine Handelsobjekte betrachteten; zunehmend saßen sie nach der katholischen Restauration nicht mehr auf ihren Landsitzen, sondern versuchten es in ihren Stadthäusern und Palästen, dem Hofe oder zumindest der „Regierung“ gleichzutun. Der „patriarchalische“ Lebensstil des lutheranischen, zu einem Gutteil exulierten, „landständisch“ gebundenen Adels dünkt weitestgehend dahin. (Trotzdem wird vor „Verklärung“ zu warnen sein, indem die territoriale Bindung dieser „teutschen“ Geschlechter im Gegensatz zur völkischen Überfremdung – man könnte auch positiv sagen „Internationalisierung“ – durch „zugereiste“ italie-nische, spanische oder ihrerseits emigrierte iroschottische Geschlechter gese-hen wird...) Allein die nun aktuellen sozialen Aufsteiger, die Nobilitierten, beamtete doctores, Angehörige des allmählich sprießenden Militär- und Be-amtenadels meist kleinbürgerlicher Herkunft, sie alle strebten nach gut bezahl-ten „Staatsposten“ oder entsprechender Versorgung bei der Landschaft und nach Gülden nebst der „adeligen Behausung“: Für sie wird und bleibt „das Schloß“ noch immer ein sehr konkreter Mittelpunkt ihres Strebens nach So-zialprestige. Und diese in ihrem Trend nach oben nicht zimperliche neue Klasse kennzeichnet – herkunftsbedingt – noch ein stark ausgeprägtes Fami-lienbewußtsein, ein immer wieder aktiviertes Zusammengehörigkeitsgefühl der Sippe.

Konkret: Wir erwähnten bereits mehrfach, daß Sophia Kempinski die ganze Herrschaft Limberg, und als dies nicht glückte zumindest wertvolle Teile derselben, ihrem Bruder bzw. anderen Namensträgern „Falbenhaupt“ zu-

¹⁵ B. R. Bachofen von Echt und W. Hoffer, Jagdgeschichte Steiermarks, 3. Bd., Graz 1930, bes. S. 216ff.

kommen lassen wollte, als sie erkennen mußte, auf Grund der hohen Schulden-last nach ihrem weiland Eheliebsten nicht einmal „das Häusl“ Limberg be-haupten, für ihre unmündigen Kinder retten zu können. Nach dem „Verlegen-heitsakt“ des Abverkaufes der zwar wertgeminderten, doch noch immer „ein-heitlichen“ Herrschaft Limberg an den mächtigen benachbarten Grafen von Saurau tritt sofort wieder eine – allerdings durch Einheirat dazu gelangte – Namensträgerin Falbenhaupt zumindest für das Schloß, die Meierschaft und die Dominikalgründe auf den Plan, eben Rosina verehelichte Falbenhaupt. – Nun müssen wir folgende genealogische Zusammenhänge notieren: ¹⁶ Georg Christoph Freiherr von Falbenhaupt, welchen wir 1640/1641 als Käufer von dreißig Pfund Herrengült aus der bis dahin noch ungeminderten Herrschaft Limberg kennengelernt haben, heiratete nach Ostern, nämlich am 20. April 1614, Benigna, eine Tochter weiland Kaspar Kempinskis mit Anna Elisabeth geborenen Peuerl! Benigna war somit eine Schwester des Andreas Kempinski, dessen Fehlwirtschaft alle Not über seine Witwe Sophia, seine Kinder – und über die Herrschaft Limberg brachte. – Wie üblich folgten in der jungen Ehe Benignas Schwangerschaften und Geburten in den kürzestmöglichen Zeitab-ständen: Die Geburten einer (überlebenden) Tochter Regina Anna und eines Sohnes Hans Kaspar – da werden Leitnamen der Kempinski und Peuerl leben-dig – verliefen komplikationslos. Als die junge Frau wenige Monate nach der Entbindung ihres zweiten Kindes wiederum schwanger war, traten Schwierig-keiten auf: Benigna geborene Kempinski, vermählte Falbenhaupt, verschied am 29. April 1617, wenige Tage nach Vollendung ihres dritten Ehejahres.¹⁷

Ebenso üblich wie jung geschlossene Ehen, kinderreich – wobei die Kinder-sterblichkeit besonders im gefährdeten ersten Lebensjahr mit der Todesrate der jungen Mütter wetteiferte –, war die rasche Wiedervermählung insbesondere der Witwer: Georg Christophs zweite Ehefrau hieß Rosina und war die ver-waiste Tochter des Franz (?) Rüd von Kollenburg und einer Wilfersdorferin; bemerkenswert: Nach dem Ausflug ins Weststeirische, leicht exotisch polnisch Angehauchte, blieb man – irgendwie „bäuerlich“ – im vertrauten engeren mit-teleststeirischen Bereiche... Diese Ehe blieb kinderlos. Der Freiherr verstarb nach 1640. – Und nun bewährte sich die Witfrau Rosina, vermutlich im Ein-vernehmen mit der Witwe Sophia, zu den erkauften dreißig Pfund Herrengült (in den oststeirischen Pfarren Feldbach und Sankt Margarethen an der Raab ge-legen) das „Schloß“ dazu zu erwerben. Sophia, welche ihre erheiratete Heimat, die Heimstatt ihrer Kinder, aufgeben mußte, zog in Sichtweite in den Amthof – und die versippte, durch gleiches Schicksal der Witwenschaft (und Kinderlo-sigkeit?) getroffene Rosina hauste für dreizehn Jahre auf Limberg; dann ver-kaufte die Witfrau Rosina Schloß und Dominikale Limberg einem sozial Gleichgearteten – anno 1661 dem Stainer Bürgersohn, Abenteurer, Soldaten,

¹⁶ Steiermärkisches Landesarchiv: 1. Zeitgenössisch journalartig geführte Aufzeichnungen über Eheschließungen, Geburten und Todesfälle der Falbenhaupt, 17. Jh., Hs. 907 (olim 3064) der Handschriftenreihe. – 2. Heft „Falbenhaupt“ in Sammelschuber („Joanneumsarchiv“).

¹⁷ Vgl. Anm. 2.

Verwalter, Veruntreuer, Liebhaber, Bildungsbeflissenen oder Snob Johann Urban von Grattenau, welcher ein Bäckersohn Gradwohl gewesen war ...

Zurück zum Grafen von Saurau auf Schwanberg! Auch Georg Christian geriet in Schulden; und ein großer Herr scheute sich nicht, eines Bürgers, eines Marktbürgers von Schwanberg, Schuldner zu werden! Georg Christians Gläubiger aber war ein gewisser Martin Mayer – zuvor gräflich Saurauischer Verwalter der Herrschaft – Schwanberg! (Diese Funktion reißt viele Möglichkeiten auf – allein wir vermögen Martin Mayer nichts Gravierendes, Strafbares anzulasten. Übrigens, wäre es in einer Zeit, welche in der herrschenden Schicht so sehr dem Hasardspiel verfallen gewesen war, mehr als ein „Kavaliersdelikt“ gewesen / Mayer endete nobilitiert /, das *Corriger la fortune* zu praktizieren?)

Ehe Georg Christian Graf von Saurau das „Stöckl“ und die „Meierschaft“ Limberg an die Witwe Rosina veräußerte, hatte er noch eine Wertminderung des Dominikale vorgenommen: Am 10. November 1648¹⁸ schenkte (!) der Graf seinem damals noch aktiven Verwalter der Herrschaft Schwanberg, dem „edlen und vessten“ Martin Mayer, einen „Ort Holz“ mit genauer Berainung aus seinem mit dem „Gut Limberg“ in sein gräfliches Eigentum übergegangenen „Gehölz“; treue Dienste werden als offizielles Motiv für diese Donation angeführt – dem noch aktiven Untergebenen gegenüber werden damit Schulden des gegenwärtigen Herrschaftsinhabers und seines Vaters kaschiert! Im Verlauf etwa des nächsten Jahrzehnts kristallisieren sich immer klarer Schulden des Grafen Georg Christian in der Höhe von zunächst achttausend Gulden an seinen nun gewesenen Verwalter heraus; zusätzliche einhundert Reichstaler kommen hinzu. – An die Stelle einer formalen Schenkung tritt am 1. Februar 1659¹⁹ die *Verpfändung* der „Limbergischen Gülten“, so wie dieselben gegen Jahresende 1648 – Abschluß des Veräußerungskomplexes im Mai 1649 gegenüber Rosina von Falbenhaupt – von Sophia Kempinski vom Saurau erkaufte worden waren, allerdings um das selbständig veräußerte Schloß nebst Meierhof vermindert. Im Versatzurbar²⁰ werden zusätzlich zu den rucksäßigen Untertanen in den Ämtern Kalkgrube, Brunn und im „Kleiner-Ant“ sowie Bergholden Fischweiden, Fischereigerechsamte und der *Landesgerichtsbezirk* angeführt. Mehr als die Dienste der Untertanen spielen – wie eh und je, noch aus der Zeit der Peuerl – Zehente und das Richterrecht eine einträgliche Rolle.

Versuchen wir nun in gebotener Kürze, aus dem Verlassenschaftsinventar

¹⁸ Original im Steiermärkischen Landesarchiv, wie oben.

¹⁹ Die „Pfand- und Satzverschreibung“ als Regest Nr. 2 der „Brieflichen Urkunden“ im Verlassenschaftsinventar nach „Märthin Mayr, gewesten nobilis (!) zu Schwanberg und pfandtinnenhabern der herrschaft Limberg“, greifbar. LR Mayr (sic), Sammelschuber 1, Heft 3, der diversen „Meier“ = Schuber 708 des gesamten LR. – Beglaubigte Abschrift (aus 1671, April 16 –) im Familienarchiv Saurau, 159/1263 = Heft „Limberg“, im Steiermärkischen Landesarchiv. – Das Datum des Inventars: 1664, Juli 1, -. Der Todestag des Erblassers wird nicht angeführt. – Martin Mayer am 31. Oktober 1647 mittels Nobilitationsbriefes des Johann Anton Herzogs zu Krumau und Fürsten zu Eggenberg nobilitiert. LR Ortenhofen, Schuber 806, Heft 5 des gesamten LR.

²⁰ Wie Anm. 12 ddo. (1659, Februar 1), rot „3“. Zitiert auch als Regest Nr. 1 der „Brieflichen Urkunden“ wie Anm. 19. Die seinerzeitige Verkaufsurkunde der Sophia Kempinski an Georg Christian Grafen von Saurau wird hier mit 1648, Oktober 12 (nicht „5“!) zitiert.

nach Martin Mayer²¹ uns ein Bild des Pfandinhabers von Limberg zu machen. Zunächst halten wir fest: Derselbe erwarb zu seiner Pfandherrschaft vom Saurau auf Schwanberg weitere Besitzteile unter unterschiedlichen Rechtstiteln; so hatte Martin Mayer bereits im April 1651 den Steindorferhof nebst einer Wiese zu Freidorf im Sulmtal (OG Sankt Peter im Sulmtal) gekauft und damit jenen Teil des Peuerlbes „aufgerissen“, welcher seinerzeit an die Herrschaft Schwanberg gediehen war.²² Elf Jahre später erwarb Mayer eine nicht näher bezeichnete Hube aus dem Schwanberger Amte Gressenberg, also aus dem Einzelhofgebiet dieser Herrschaft, deren ins Mittelalter zurückreichender Kern eine reine Rentenherrschaft darstellte; es könnte dieser Verkauf aber auch mit der rückläufigen Bewegung einer zweiten „gutsherrschaftlichen“ Welle in Zusammenhang stehen, da die Herrschaft Schwanberg des späten 16. und des früheren 17. Jahrhunderts eine fesselnde Mischform aus Grund- und Gutsherrschaft darstellte, was außer durch Modeströmungen und Einzelinitiative bedingt nicht zuletzt aus den topographischen Gegebenheiten – der Lage im und vor dem (steirisch-kärntnerischen Rand-)Gebirge – resultierte.

Diese und ähnliche hier nicht des weiteren in allen ermüdenden Einzelheiten zu spezifizierende Käufe hängen zweifelsohne mit erheblichen gewährten Darlehen zusammen; so vermochte Martin Mayer z. B. am 12. Juli 1662 dem Grafen Saurau weitere dreitausend Gulden vorzustrecken. – Martin Mayer hatte von 1630 bis 1644 als gräflich Wagensbergischer Verwalter der Herrschaften Greißenegg und Obervoitsberg fungiert und die gräflich Saurauische Herrschaft Schwanberg zwischen 1644 und 1655 verwaltet. – An Martin Mayer waren aber u. a. auch Limberger Untertanen (aus der Pfandschaftsmasse) *privatrechtlich* verschuldet, desgleichen ebenso einzelne Radkersburger Bürger wie der Stadtmagistrat von Radkersburg. Ähnliches gilt für den Marktmagistrat von Schwanberg und wiederum für einzelne, einem Gewerbe obliegende Schwanberger Marktbürger. Ferner finden sich unter den Schuldnern unterschiedliche Altadelige und Neureiche. Neben hypothekarischen Belastungen werden hohe Zinsenzahlungen bzw. Ausstände davon ausgewiesen.

Bezeichnend für den „privaten“ Charakter damaliger Verwalteramtsführungen dünkt das Vorhandensein einer Fülle von Belegen aus der vieljährigen Verwaltertätigkeit unter den Wagensberg und Saurau in Mayers nachgelassenem „Familienarchiv“. – Überrascht stellen wir fest: Der Erblasser besaß eine „biblioteca“! Mit etwas über dreißig Exemplaren war sie gewiß nicht aufregend! Gebetbücher, vor allem „Historienbücher“ – so die „Traurigen Geschichten“ –, Geographica und Wörterbücher für Deutsch, Latein und Italienisch (!) fielen uns auf. – Es fehlte die „Mannswehr“ nicht! Seinem Reichtum entsprach der Silberassach. Die wenigen Bilder zeigten religiöse Motive, seltener Landschaften; Kupferstiche wurden gesondert angeführt. Man wird an Martin Mayers Tochter Christina erinnert – war sie die einzige bzw. die ein-

²¹ Abschnitt „Briefliche Urkunden“ im Verlassenschaftsinventar wie Anm. 19, nach „Lädl“ geordnet, besonders die fortlaufenden Nummern 15, 17, 23–32 (ein Komplex), 34 und 35, 49 usw.

²² Vgl. F. O. Roth, wie Anm. 4.

zige Überlebende? –, wenn sich „1 stukh, worauf ein khindertanz gemalen“, verzeichnet vorfand.

Martin Mayer wohnte im Markte Schwanberg in einem dem gemeinen Markt *dienstbaren*, „ganz neu erbauten“, gemauerten und mit Ziegeln feuersicher gedeckten Haus nebst dazugehörendem „Kuchelgarten“. Zwei gewölbte Keller, darüber zwei Getreidespeicher, sowie ein neu erbautes Meierhaus nebst Zimmern fürs Personal und Viehstallungen rundeten den „Komfort“ eines Aufgestiegenen inmitten einer ackerbürgerlich-kleinbürgerlichen Umgebung ab. – Unter weiteren, teils freigeigenen Liegenschaften fällt ein „khleines gärtl“ auf, der „Lutherische freythoff“ geheißt; das erinnerte noch nach zwei Generationen an den harten Zugriff der Gegenreformationskommission im Gallerischen Schwanberg, welches nach der Schließung der Grazer Stiftschule „eine feste (geistige und geistliche) Burg“ des Protestantismus hätte werden sollen. Gräberschändung und pietätlose Friedhofverwüstung gehörten aber beiderseits zum Zeitstil . . . In ihrer Besitzqualität umstritten – ob der Herrschaft Hollenegg (wohl zu Recht ?) untertänig oder (wie von Mayer behauptet) freigeigentümlich – waren etliche Grundstücke unfern des Schlosses Hollenegg, darunter der „Purkhstall“-Acker, woselbst wir die Altburgstelle von Hollenegg vermuten möchten.²³

Es war wohl ein Ausfluß von so viel Aktivität und Agilität, von Wagemut und Sich-Übernehmen, von Spekulation und (noch) nicht einkalkuliertem Hinsterben, daß die Barschaft des Verblichenen bloß knappe eintausendacht-hundertundfünfzig Gulden ausmachte! Die Schulden – teils umstritten, welche wirklich aushafteten – lagen bei sechstausend Gulden. Diesen Activa standen Zahlungsverpflichtungen in der Höhe von nahezu siebentausendfünfhundert Gulden gegenüber – für die Erbin Christina eine erschreckende Bilanz.

II.

Es muß einer eigenen Untersuchung des Autors vorbehalten bleiben, den faszinierenden Charakter dieser Mayerischen Erbtöchter detailreich zu skizzieren; sie muß eine sehr weibliche und eine sehr zielorientierte Person gewesen sein; im Kampf um die materielle Existenz ihrer von klein auf arg verleumdeten Kinder entfaltete sie bewundernswerte Energien – ihrem Gatten, wohl stark übertrieben als gekonnter „Verführer“ und „ewiger Schürzenjäger“ übel beleumundet, mag sie in vielem überlegen gewesen sein.

Aus ihrem „Kampf ums Schloß“ (Limberg) greifen wir bloß eine Episode heraus – welche wir mit einer ähnlichen vergleichen –, um unserer zweiten aufgeworfenen Frage, dem „tödlichen“ Raufhandel, näherzutreten. Hiebei erweist es sich als unumgänglich notwendig, die Voraussetzungen dieser „Handgreiflichkeit“ knapp zu schildern: Am 23. Juni 1661 hatte Johann Urban von Grattenau von Rosina (Maria) von Falbenhaupt geborenen Rüd(tin) „schloß

²³ Darüber F. O. Roth in den „Mittlgn. des Steir. Burgenvereines“, 16. Folge, Graz 1977, S. 5–19.

und hauß Limberg sambt allen darzue gehörig(en) . . . appertinentien“ gekauft.²⁴ Nahezu gleichzeitig, nämlich am 11. Juli 1661, verkaufte Martin Mayer aus der Sauraischen Pfandmasse „Limberg“ das „Limbergische landtgericht, fischwässer Schwarze und Weisse Sulben *neben reißgeaidt*“ Wolf Max(imilian) Freiherrn von Eibiswald.²⁵

Burgfried und Raisgejaid waren aber am 20. März 1640 an Gottfried Freiherrn von Falbenhaupt verkauft worden; so steht's zumindest im Kaufbrief! Allein die Umschreibung im Steuerbuch scheint nicht zustande gekommen zu sein; wurde der Verkauf also nicht durchgeführt? – Wir hätten Burgfried und Niederjagd viel eher beim Grattenau vermutet, tatsächlich verfügte aber im Hochsommer 1661 der Pfandinhaber der „Herrschaft“ Limberg, also Martin Mayer, als Inhaber der Ämter behauster Limberger Untertanen, doch ohne Schloß und Dominikale, darüber! Eine Zustimmung zum Abverkauf eines wesentlichen Teiles der einst „einheitlichen“ Herrschaft Limberg, nämlich des 1577 neu geschaffenen Landgerichtes Limberg, welches aus dem älteren Landgericht Eibiswald durch Erzherzog Karl II. von Innerösterreich für Andreas von Metnitz ausgesondert worden war und 1602 mit der „ungeminderten“ Herrschaft Limberg an Kaspar Kempinski gedieh, durch den Grafen von Saurau wird auch nicht verbiis expressis greifbar, doch scheint Georg Christian de facto keine Schwierigkeiten gemacht zu haben. Der leidige Streit um dieses „künstlich“ für einen Günstling des Landesfürsten geschaffene Landgericht Limberg beendete nach einhundert Jahren, 1678, erst der endgültige Verzicht Christinas Orthenhofen-Mayer gegenüber der Erbin des letzten männlichen Eibiswalders, Wolf Max, der verheirateten Gräfin Maria Eleonora Schrottenbach. – Allein der Hader um die Nutzung der Niederjagd trieb sogleich um so ärgerliche Blüten: Denn die Limberger Niederjagd, welche möglicherweise Martin Mayer nie rechtens besessen, wohl aber einwandfrei verkauft hatte, wurde nach dem Ableben des Schwiegervaters vom Schwiegersohn, Johann Ernst von Orthenhofen, Christinas Gatten, selbst und im Vereine mit geladenen Schwanberger Bürgern (!) genutzt! Begreiflich, daß der freiherrliche Käufer die seiner Auffassung nach widerrechtlich weiter genutzte Niederjagd durch Beschlagnahme der Hasennetze und der Finkentenne dem „Parvenü“ Orthenhofen gewaltsam wegnahm – in den Augen der Martin Mayerischen Erben dem Vorgange nach ein Eklat.

Der Besitz dieser Niederjagd durch Martin Mayer bis zum 11. Juli 1661 scheint rechtlich auf schwachen Füßen gestanden zu haben: Weder im provisorischen Verkaufsurbar der Kempinski-Witwe aus 1648 noch im Versatzurbar des Grafen von Saurau aus dem Jahre 1659 scheint die Niederjagd auf, während das Landgericht und die Fischwässer ausgewiesen werden. Mit anderen Wor-

²⁴ Verlassenschaftsinventar nach J. U. v. Grattenau, „Briefliche Urkunden“, Nr. 42, Heft 9, des Bestandes „Grattenau“ in Schuber 304 des gesamten Alten LR.; vgl. dazu F. O. Roth wie Anm. 3, S. 147–164, und denselben, Anna Catharina von Grattenau, geb. (Freiin) von Putterer – ein steirisches Witwenschicksal 1682–1694; Zschft. des Hist. Vereines f. Steiermark 68, Graz 1977, S. 81–104.

²⁵ Verlassenschaftsinventar nach M. Mayer, wie Anm. 19, Regest Nr. 7.

ten: Auch Georg Christian scheint die Niederjagd nie rechtens innegehabt zu haben! Wem hatte sie zwischen 1640 und 1661 rechtlich und wem der tatsächlichen Nutzung nach zugehört? – Wir vermuten, dem Grafen von Saurau war es nur allzu angenehm, daß Martin Mayer das Landgericht, die Fischwässer und das Raisgejaid dem Freiherrn von Eibiswald verkaufte – denn der schier notwendigerweise daraus resultierende Streit belangte dann nicht den Saurau, sondern Mayer bzw. dessen Erben. – Hält man sich dies vor Augen und beachtet man in einer sehr der Etikette verbundenen Ära, wie dem frühen Barock, die Provokation, die einfach darin beschlossen lag, daß der Freiherr von Eibiswald als Gegenspieler die ehemalige „Bürgertochter“ Christina und deren bloß „nobilisierten“ Emporkömmling und als rechtmäßig angezweifelte Gatten Johann Ernst akzeptieren mußte, wird es begreiflich, daß Wolf Maximilian frühzeitig an eine Gewaltlösung dachte, ein fait accompli, eine vollendete Tatsache, welche für sich selbst sprach. Jedenfalls dünkt es oberflächlich, den letzten Eibiswalder bloß als „von rohem und gewalttätigem Naturell“ abzutun oder als negativen Prototyp des katholischen Edelmannes der Gegenreformation abzustempeln, wie dies wohl gelegentlich aus der emotionalen Stellungnahme einer verflossenen Weltanschauung geschehen sein mag und hierorts nicht weiter strapaziert werden soll. . . . Hingegen bleibt festzuhalten, daß nicht nur Rechtsunklarheiten gegeben waren, sondern bewußte Verunklärungen des Rechts- und Sachverhaltes in einem wirren und langwierigen Prozeß, über welchen die Hauptakteure wegstarben, als Kampfmittel von beiden Seiten eingesetzt wurden: So soll ein Scheinverkauf der „Herrschaft“ Limberg durch die Erbtochter Christina an ihren Mann – und dessen spätere Widerrufung aus Formalgründen – bloß angedeutet bleiben! Als Fakten stehen jedenfalls fest:

1. Am 28. Februar 1663 sah sich Georg Christian Graf von Saurau veranlaßt, die „Pfandmasse Limberg“ an den Pfandinhaber Martin Mayer zu verkaufen. Die „Minderung“ derselben durch den Verkauf vom 11. Juli 1661 war damals bereits perfekt. Dieser Kauf des Pfandes war die Krönung des Lebenswerkes Martins für seine Erbin; bald darauf verschied der „nobilis“ Mayer. Gerade der Tod und die noch nicht eindeutige Umschreibung führten aber dazu, daß der Eibiswalder nicht nur bezüglich der Niederjagd sein durch Kauf erlangtes Recht behaupten konnte, sondern auch erklärte, die ganze Pfandschaft bestünde noch als solche, und er wollte sie für sich einlösen.²⁶

2. Wurde durch diese Vorgangsweise Wolf Maximilians eine ärgerliche Rechtsunklarheit für Christina und ihre unmündigen Kinder zur Existenzfrage, so trägt an allen Rechtswirren Georg Christian Graf von Saurau ein gerü-

²⁶ Die detaillierte Untersuchung dieses Prozesses wäre auch vom Standpunkt des Prozeßverfahrens aus betrachtet aufschlußreich. – Im Rahmen unseres Aufsatzes kann auf Details nicht eingegangen werden, daher wird auch von Einzelzitate weitgehend abgesehen; die Unterlagen finden sich hauptsächlich im Alten LR (Mayr), Kempinski (!), Ortenhofen, Eibiswald, doch wichtige Details auch in anderen Archivkörpern wie Limberg, Ortenhofen, Saurau usw. Dieselben wurden bereits (z. B. in Anm. 19) bzw. werden noch für Details, auf die einzugehen war bzw. einzugehen sein wird, zitiert.

telt Maß an durchaus gewollter Schuld: Nicht nur 1649, sondern noch 1669 nahm er die landesfürstliche Belehnung für alle Lehen im Ganzen des Kaufes von 1648 für sich in Anspruch. Damit konnte die Belehnung mit der „veste“ Limberg dessen neuer Inhaber (ab 1661), Grattenau, bis zu seinem Tode nicht bzw. in seinen letzten Lebensjahren bloß umstritten erlangen! Fazit: Der Saurau ließ ihn gegen die Witfrau Rosina von Falbenhaupt-Rüdt „anrennen“ und sich von ihm jährlich bis 1676 fünfzehn Gulden „Zins“ für das „Stöckl“ Limberg zahlen, worüber er das Obereigentum als an einer nicht gefreiten Behausung beanspruchte (dann hieß das Streitpaar im Gegenstand Grattenau – Ortenhofen-Mayer). Doch auch das Ehepaar Ortenhofen-Mayer konnte zunächst für jene Teile der „Herrschaft“ Limberg, welche als landesfürstliche Lehen galten, die Belehnung nicht erreichen. – Den sowieso vom Eibiswalder angefochtenen Verkauf der an sich unklaren „Pfandmasse Limberg“ an weiland Martin Mayer „vergaß“ der Graf dreizehn Jahre lang gegenüber der landesfürstlichen Lehenkanzlei zu erwähnen – dies war dank seiner Stellung in der Öffentlichkeit möglich – und außerdem aus der Tatsache heraus, daß die „Realität“ landesfürstlicher Lehen damals bereits weitgehend ausgehöhlt worden war und seit 1629/1630 vom Landesfürsten selbst deren Allodialisierung betrieben wurde.

Als der Graf von Saurau endlich den Verkauf Limbergs meldete, war sich nun die landesfürstliche Lehenkanzlei im unklaren, wem – bei der Teilung Limbergs in „Schloß“ und „Herrschaft“ – sie die landesfürstlichen Lehen zuerkennen sollte: dem alternden Grattenau auf dem Schlosse oder dem Ehepaar Ortenhofen-Mayer, welches die schloßlose „Herrschaft“ von einem bürgerlichen Hause in Schwanberg aus verwaltete und dabei ständigen Anfechtungen ausgesetzt war. – Die Lehenkanzlei verstand aber „die Limberger Lehen“ als Ganzes.

Bei derartigen Gegebenheiten und Entwicklungen, welche mit jeder Einrede, jedem Bescheid, jeglicher Fristversäumnis bzw. -erstreckung in einem ungemün langwierigen, aufwendigen und – auch für die Beteiligten – zunehmend unübersichtlicher werdenden Prozeß beim Landrecht erschöpfender wurden – nach Auffassung einer liebenden Tochter zehrte dieser Rechtshandel zunehmend an Gesundheit und Leben ihres Vaters Wolf Max Freiherrn von Eibiswald –, wird es begreiflich, daß der Eibiswalder (welcher auch – wie Martin Mayer – bloß eine Erbtochter zu hinterlassen hatte) bei Lebzeiten an eine versuchte Lösung „durch Handstreich“ dachte: So kam, was kommen mußte – und es kam doch anders, als es die bisherige Geschichtsschreibung anzunehmen meinte²⁷: Der überfallene und „tödlich“ verletzte Johann Ernst von Ortenhofen überlebte und „starb“ nicht „bald darauf“!

im Hochsommer 1671, als der Prozeß um die sogenannten „Limberger Gülden“ nach dem Ableben Martin Mayers in der ersten Jahreshälfte 1664 sich bereits sieben Jahre lang hinschleppte – an sich nichts Außergewöhnliches –, verdichteten sich die beiderseitigen Spannungen und drängten zur Entladung.

²⁷ R. Baravalle in beiden Auflagen seiner „Steirischen Burgen und Schlösser“ unter „Limberg“, in der Neuauflage eher noch vereinfachter und apodiktischer dargestellt.

So sollte im August dieses kritischen Jahres Einundsiebzig die gräflich Saurauische Herrschaft Schwanberg zu einem Attest ihres patrimonialen Marktmagistrats Stellung nehmen, demzufolge der Pfleger des Freiherrn von Eibiswald mit seinen Leuten das Orthenhofen-Mayerische Haus zu Schwanberg, dem Markte untertan, „hette blündern unnd stürmen lassen“. – War nun der Magistrat verängstigt, gab ihm – vermutlich – seine Grundherrschaft einen deutlichen Wink, oder hatte Orthenhofen – zusätzlich – stark in seiner Klage übertrieben – der Fall versandete; selbst der genaue Zeitpunkt des angeblichen Anschlages (wir möchten ihn im Zusammenhang mit ähnlichen Vorfällen in die zweite Junihälfte setzen) wird nicht greifbar.²⁸

Am 16. Juni war eine erste Entscheidung zugunsten des Freiherrn von Eibiswald gefallen: Er erhielt den exekutiven Zugriff auf die Limberger Gülten, während Orthenhofen verhalten werden sollte, die seinerzeitige Saurauische Pfandsomme, durch rechtliche Manipulationen fühlbar vermindert, als Bargelddepositum in Empfang zu nehmen. Wolf Maximilian mußte wissen, daß Johann Ernst dawider rekurrieren würde! Er, der Eibiswalder, handelte deshalb überstürzt und nahm bereits am 17. Juni um sieben Uhr morgens (!) durch den Limberger Amtmann Orthenhofens, welcher nach Meinung des Freiherrn die Gesamtheit besagter Untertanen (re)präsentierte, die Huldigung, das Angelübde, entgegen. – Der Eibiswalder, welcher sich gerne auf neunundzwanzigjährige Praxis im Justizwesen berief, muß gute Beziehungen zum Landrecht gehabt haben, daß er auf einen Bescheid vom 16. Juni bereits am nächsten Tag reagieren konnte – die ordnungsgemäße Zustellung konnte noch nicht erfolgt sein! Denn nahezu gleichzeitig erhielt Orthenhofen von der zweiten Instanz auf Grund früherer Einreden die restitutio in integrum zugesprochen, da beim Verfahren in erster Instanz mehrere Formfehler unterlaufen waren; und diese einschlägige kaiserliche Resolution datierte bereits auf einem Gutachten vom 24. Februar, wurde am 31. März ausgestellt und gelangte nach dem 17. Juni 1671 in Orthenhofens Hände. Mit dem Faktum der „Entfremdung“ seiner Limberger Untertanen konfrontiert, reagierte Orthenhofen nach der Diktion seines „siegreichen“ Gegenspielers „ganz rabiāt und ergrimbt“ wider seine Untertanen, die stellvertretend durch ihren Amtmann dem neuen Possessor das Gelübde geleistet hatten: Er verprügelte sie und wollte sie abstiften. – Der Eibiswalder, dessen Darstellungen – um deren „Anhörung“ er aus Billigkeitsgründen immer wieder bat – auch nicht voll zu glauben sein wird, bezichtigte seinen Widerpart wiederholt, die Limberger Bauern mit der Wegnahme ihres Viehes zu bedrohen, sie „mit unchristlichen (!) Schlägen und Streichen zu traktieren“ und sie mit dem Einsperren – in die „kheichen“ werfen – zu verängstigen.²⁹ – Doch nach der eindringlichen Klage Christinens handelte der Eibiswalder kaum anders: So soll er durch seinen Amtmann und durch seinen Reitknecht dem geschworenen Gerichtsboten, der ihm unliebsame Be-

²⁸ LR Orthenhofen, 806/5 des gesamten Alten LR.s.; die Einvernahme der Parteien und Zeugen sollte am 31. August in Graz erfolgen.

²⁹ Wie Anm. 28, doch LR 807/1.

scheide zustellen sollte, gedroht haben, denselben „mit briglen (Prügeln) zu tractirn“.³⁰ Auch ließ der Freiherr Wolf Maximilian im Sommer 1671 das auf der gleichfalls umstrittenen „Freidorfer Wiese“ bereits gemähte Gras dem Orthenhofen gewaltsam wegnehmen. – Diese Vorkommnisse hängen einmal mit einem Scheinverkauf der Limburger Gülten durch Christina Mayer(in) an ihren Gatten Johann Ernst von Orthenhofen zusammen, zum anderen mit dem letzten Endes gescheiterten Versuch des Letztgenannten, die *Freiung* des ererbten Mayerischen Hauses in Schwanberg zu erreichen, um dergestalt für seine Limberger Gülten einen ansitzartigen Verwaltungsmittelpunkt zu schaffen, ähnlich dem Sitz Amthof der Kempinski-Witwe im Markte Schwanberg, und um sich unabhängig vom „Schlosse“ Limberg zu machen, welches mittlerweile von der Falbenhaupt-Rüdt an den Grattenau gediehen war, der dafür bis 1676 zur Herrschaft Schwanberg „wie ein Urbarsmann“ fünfzehn Gulden Zins zahlte. (1676 bis 1681 wird dann Christina Orthenhofen-Mayerin, welche den Scheinverkauf ihres väterlichen Erbes wiederum bestritt, um die Limberger Gülten besser wider die Erbin nach Wolf Maximilian, verstorben 1675, behaupten zu können, mit dem „friedhässigen“ Grattenauer um diese Abhängigkeit des „Schlusses“ streiten; die Gerhaben der unmündigen Orthenhofen-Mayerischen Kinder werden diese lästige Auseinandersetzung mit der Witwe Grattenaus, dann mit dem Besitznachfolger Jarisburg-Jaritzberg – weiterzuführen haben...)

Wolf Maximilian Freiherr von Eibiswald, der Letzte im Mannesstamme, alterte; immer mehr machten ihm „Unpäßlichkeiten“ zu schaffen. Dem Landrecht, der Regierung, eigentlich allen Behörden gegenüber, spielte er zunehmend den „Friedfertigen“, welcher sich „nach Ruhe“ sehnte – dies hieß freilich „nach ruhigem possess“ der Limberger Gülten, womit er die Herrschaft Eibiswald arrondiert seiner Erbtöchter zukommen lassen wollte! Wenn diese leise Resignation in Schreiben des Jahres 1672 an klingt, dann wohl auch als Reaktion auf den bewegten Hochsommer 1671; denn damals lag Wolf Max nichts näher, als den verhaßten, „kleinadeligen“, doch so hartnäckigen Gegenspieler handgreiflich einzuschüchtern, ihn durch eine drastische, unmißverständliche Warnung, welches Ende er bei weiterem Widerstreben noch nehmen könnte, zum Aufgeben zu nötigen. So gesehen kam es folgerichtig, geradezu unvermeidbar, zum spektakulären Überfall auf Orthenhofen vom 14. Juli.

Baravalle schildert denselben nach der Zusammenfassung der Innerösterreichischen Regierung vom 13. August 1671³¹: Johann Ernst von Orthenhofen wurde am 14. Juli durch die „leith“ des Wolf Maximilian Freiherrn von Eibiswald „nit weith von einem paurnhaus beym Puntigän im Grazer Felt herobwerths des Schachens gegen dem Thiergarten“ zu, als er von seinen Limberger Gülten nach Hause³² reiste, in seiner Kalesche schlafend überfallen, seiner

³⁰ Wie Anm. 28.

³¹ Wie Anm. 28.

³² Gemeint war sein Freihof vor dem Paulustor am Graben. Wir kommen darauf anlässlich des Verlassenschaftsinventars noch zurück.

Waffen beraubt, ebenso seines Geldes, seiner Pferde – „auch zugleich *seinem Vorgeben nach tödlich(er) verwundet*“.

Die Anzeige darüber erfolgte durch Orthenhofens Gattin; daraus folgerte Baravalle, Johann Ernst rettete sich zwar blutüberströmt in das nahe Bauernhaus (dessen Dachtraufenrecht die Übeltäter achteten, um Hausfriedensbruch zu vermeiden), „starb aber bald darauf“. – Ganz anders sehen dieselben Dinge aus, befaßt man sich mit dem einige Wochen später³³ vorgelegten und gefertigten, detailreichen Bericht des Überfallenen.

Vorweggenommen sei, daß eindeutige Indizien vorliegen, daß Johann Ernst und seine Gattin (Maria) Christina nahezu gleichzeitig, zu Jahresende 1681, Jahresanfang 1682, möglicherweise an der Pest oder an einer Folgeerscheinung derselben, in ihrem Grazer Hof (?) starben. Auf die Abhandlung ihres gemeinsamen Verlasses kommen wir noch zurück; nun zur Selbstdarstellung Orthenhofens, dessen Glaubwürdigkeit dadurch erhöht wird, als er deutlich macht, daß es sich um einen Mordversuch, der letztlich *nicht* glückte, handelte:

Der angebliche „catholische christ“ Wolf Max Freiherr von Eibiswald verwendete „seine untergebenen bösewichtigen (!) Leute“ am 14. Juli 1671 dazu, um einen Mordanschlag an Johann Ernst von Orthenhofen zu inszenieren. Der Attackierte benützte seine „gedeckte Kalesche“ und war vom innerösterreichischen Hofkammerboten Niclas Paur sowie von seinem Fuhrknecht Gregor Steyrer und seinem Reitknecht Simon Payr begleitet. Die eben genannten Dienstleute ritten, der Fuhrknecht wohl auf einem der Pferde, welche Orthenhofens Kalesche zogen.³⁴ Abends beim „Gebetläuten“ überfielen nun an der früher genau umschriebenen Stelle mindestens zehn Bewaffnete urplötzlich das Gefährt. Sie entwaffneten Johann Ernst, ehe derselbe noch völlig aus dem Schlafe erwachte. Den geschworenen Boten jagten sie „mit spöttlichen Worten“ fort, Orthenhofens Knechte rissen sie von den Pferden herab, welchen sie in die Zügel fielen. Da sie dem Überfallenen sogleich „mit Stechen und Hauen heftig“ zusetzten, versuchte derselbe das Gefährt zu verlassen, um sich – beweglicher – außerhalb desselben notfalls mit aufzulesenden Steinen zu verteidigen. Hiebei geriet einer der Angreifer Orthenhofen in den Rücken und versetzte demselben „mit einem Säbel ‚in högster furj‘“ einen Hieb auf den Kopf. Nach beigelegten Attestaten eines „medicus und chirurgus“³⁵ entstand dabei „eine so groß gefährliche wunde“, daß „auch die hiernschall . . . verlez“ wurde, von welcher angeblich ein Stücklein ausbrach. Zusätzlich hatte Orthenhofen zwei Hiebe „in (den) armb“ empfangen. Dem nunmehr schier Wehrlosen setzte „der rauber(ische) und mörderische pöfel“ (!) mit „gezückter bloßer Wehr“

³³ Im LR Orthenhofen wie Anm. 29: 7 Seiten (eigenhändig?) als Petition un datiert, doch vor dem 17. Oktober 1671, als der Fall von den Geheimen Räten zwecks Weiterleitung an den Landeshauptmann behandelt wurde.

³⁴ Wie derartiges in der Praxis ausgesehen haben mochte, zeigt – zwar runde einhundert Jahre früher – die Darstellung links unten auf der bekannten Limberger Landgerichtskarte (vgl. A. Mell in den Archivarischen Mitteilungen der k.k. Centalkommission . . . 2, Wien 1894).

³⁵ Der Arzt wird in der Eingabe Orthenhofens nicht genannt, und die angeführten Beilagen fehlen a. a. O.

weiter zu und verfolgte den immerhin noch zur Flucht Fähigen bis zum bereits erwähnten Bauernhaus „Puntigam“ – „rasend wie das unvernünftige Vieh (und) mit gotteslästerlichen Flüchen“. – In besagtes Bauernhaus wagten sich die Angreifer nicht hinein.

Orthenhofens Dienstleute griffen in die Tätlichkeiten *nicht* ein, nahmen also ihren Herrn nicht in Schutz; wohl aber sagten sie später über den Vorfall wie folgt aus bzw. gaben zugunsten ihres Herrn schriftliche Erklärungen ab: Nach Orthenhofens Flucht raubten die Attentäter die Kalesche aus. Drei von ihnen stiegen dann in dieselbe ein und verlangten vom Fuhrknecht, welchem sie seine Livree weggenommen hatten, sie „in des Herrn von Eibiswald Garten (zu) fahren“! Als die Kalesche daraufhin die Karlau erreicht hatte, kam ihr „einer von des Herrn von Eibiswald (Leuten) auf einem weißen Schimmel reitend“ entgegen, scheuchte die Attentäter fort, ließ sie zuvor dem Fuhrknecht seine Dienstgewandung zurückstellen und riet demselben, „hinzufahren, wohin er wollte“. Der Knecht fuhr hierauf heimwärts zum Freihof vor dem Paulustor.

Johann Ernst verblieb wegen des großen Blutverlustes und mehrerer Ohnmachtsanfälle die Nacht über im Tiergarten in der Karlau, woselbst ihn um Mitternacht der herbeigeholte Wundarzt versorgte – eine zweifelsohne makabre Szene! Erst am nächsten Tage transportfähig, wurde er „ganz verwundet“ nach Hause geschafft, „allwo ich in großen Schmerzen sechs Wochen leiden, meinen Dienst nebst meiner Hauswirtschaft alles verabsäumen und so unschuldig meine Zeit ‚liegerhafft‘ (habe) zubringen müssen“. – Dieser Sachverhalt erklärt, warum die erste kurze Anzeige über das Vorgefallene durch Orthenhofens Gattin erstellt wurde – *die Gattin, nicht die Witwe!*

In Orthenhofens „großem“ Bericht begründete derselbe psychologisch klug seine Bitte um strengste gerichtliche Ahndung durch den Hinweis: Würde nicht jetzt ein Exempel statuiert werden, könnte sich nicht nur niemand auf offener Landstraße mehr sicher fühlen, sondern bald würde es auch soweit kommen, „daß ein jeder das Faustrecht (!) gebrauchen“ und in eigener Sache sein Richter und Rächer sein würde. Zusätzlich betonte Johann Ernst, als „geschworener Landesoffizier“, also vereidigter steirisch-ständischer Beamter, hätte er insbesondere mit dem finanziellen Unterhalt der „Grenze“, der „Confin“ wider die Türken, zu tun – und sein tatsächlich befristeter, der Zielsetzung nach aber „ewiger“ Ausfall wäre letztlich gegen die Interessen des Kaisers gerichtet gewesen.

Gerade *dieser* dienstliche Aufgabenbereich führte zu einem dem geschilderten Vorfalle verwandten, nur nicht derart dramatisch akzentuierten Eklat: Einem Grafen Paradeiser, groteskerweise mit denselben Vornamen wie Orthenhofen benannt, unterlief nach Darstellung des Letztgenannten aus unbekanntem Grund „oder aus unverhoffter tragenter passion“ der nun umrissene „frevle“: Am 16. September abends, bereits bei Dunkelheit, dieses für Orthenhofen so unheilvollen Jahres 1671 wurde dieser in Graz nahe der Franziskanerkirche vom Grafen Paradeiser, welcher in Begleitung zweier „armierter“ Diener war (was an sich als unstatthaft galt), zunächst mit Verbalinjurien (dabei scheint Orthenhofens angezogene Beamten-tätigkeit bei Geldangelegenheiten der

Grenze „berührt“ worden zu sein), dann auch „realiter“ „durch Handanlegung“ belästigt bzw. attackiert. – Der Betroffene verlangte auf dem Klageweg für seinen gräflichen Namensvetter Personalarrest bis zur geleisteten Satisfaktion. Der Vorfall, von den damit befaßten Instanzen als Bagatellsache abgetan, versandete ohne Spätfolgen . . . Er dünkt aber kennzeichnend nicht so sehr für den adeligen Lebensstil „inter nos“³⁶ als vielmehr für die tiefe Kluft der „alteingesessenen“, allerdings faktisch erst im späten 16. bis frühen 17. Jahrhundert etablierten, den *gesellschaftlichen* Ton angehenden Adelsgeschlechter, gegenüber der neu ans Licht drängenden Schicht der Nobilitierten, und darüber hinaus für das Spannungsfeld unterschiedlicher Sozialschichten gegenüber „Beamten“ im allgemeinen und mit „Steuereintreibung“ befaßten im besonderen.

Während bei Raufhändeln mit letalem Ausgang meistens – besonders von seiten der „Regierung“ – eher schonungslos durchgegriffen wurde (es sei denn, davon wurden höchstgestellte Persönlichkeiten tangiert)³⁷, verschaffte insbesondere bei Bagatellvergehen dem sozial Höhergestellten seine bevorzugte ständische Position öfters einen für ihn – selbst bei erwiesener Schuld – glimpflichen Ausgang, wenn nicht das ganze ärgerniserregende Geschehen von Amts wegen niedergeschlagen wurde.

Nicht weil Wolf Maximilian Freiherr von Eibiswald als Anstifter und Auftragegeber der Affäre beim „Puntigam“ nicht überführt werden konnte oder weil der Paradeiser ein „Neu gegrafter“, der Ortenhofen bloß ein „nobilis“ war, sondern weil im letzten Falle nahezu nichts passiert war und im zweifelsohne schwerer wiegenden ersten Geschehen die „tödliche“ Verletzung *nicht* zum Tode des Blessierten geführt hatte, geschah beiden adeligen Gewalttätern nichts; es waren in den Augen der damit befaßten Stellen sozusagen Versuche mit untauglichen Mitteln, welche zudem aus der „friedhässigen“ Mentalität und dem in Adelskreisen weit verbreiteten überschäumenden Temperament resultierten. Schließlich muß bei Ortenhofen ein subjektives Element wahrscheinlich aufreizender Arroganz – wie bei Subalternbediensteten nicht selten – und möglicher Hypochondrie nicht außer acht gelassen werden. Ganz trivial formuliert – es krachten eben immer wieder die „Richtigen“, die „Gewissen“ zusammen, und es deutet begreiflich, daß alle befaßten Instanzen einmal müde wurden, sich endlos mit derlei Alltäglichkeiten zu beschäftigen, wenn dieselben nicht außergewöhnliche Dimensionen annahmen; und das Image der führenden Schichten scheint in barocker Vitalität gegen die sich häufenden Beispiele derartiger Rufschädigung noch verblüffend immun gewesen zu sein . . .

III.

Zu guter Letzt, um noch einmal zur Affäre beim „Puntigam“ zurückzukehren, muß vermerkt werden, daß manche dieser adeligen „Streithansel“

³⁶ Vgl. J. v. Zahn, Zur Sittengeschichte in Steiermark, 2; Mittlg. des Hist. Vereines f. Steierm. 36, Graz 1888, S. 148–172.

³⁷ Vgl. J. Loserth, Geschichte des altsteirischen Herren- und Grafenhauses Stubenberg, Graz und Leipzig 1911, 31. Kap., S. 276ff.

nicht nur Hitzköpfe und Dickschädel waren, sondern in der Tat „harte“ Schädel besaßen, rein physisch gesehen, einiges verkraften konnten. – Als Analogie zum bereits Geschilderten soll dies an einem letzten beispielhaften Fall der „tödlichen“ Raufhändeln um . . . Limberg“ expliziert werden. Dabei wird über das faktische Geschehen hinaus ein Fluktuieren der ständischen Schichten erkennbar werden, welche sich insbesondere im Unter- und Mittelbau der ständischen Pyramide noch nicht unnahbar abgekapselt und steril verhärtet hatten.

Wir greifen über Ortenhofens und seiner Gattin geb. Mayer(in) Ableben ein wenig hinaus. Auch Johann Urban von Grattenau zählt nicht mehr zu den Lebenden, seine Witwe hatte das „herrschaftslose“ „Schloß“ Limberg, dessen Charakter als „adelige Behausung“ seit 1676 mit zunehmendem Erfolg vom Ehepaar Ortenhofen, dann von den Vormündern dessen minderjähriger Kinder, bestritten wurde, an einen nobilitierten Aufsteiger, Johann Heinrich von Jarisburg, verkauft – und nun kam es nach vielen Unerquicklichkeiten zu einem gewalttätigen Auftritt, welcher eher an bäuerliche, ja „bäurische“ Wirtshausraufereien erinnert und beweist, wie wenig Jarisburg seiner Mentalität, seinem Wesen nach, wirklich „adelig“ geworden war:

„Den 9. Juni 1688 ist ‚Hanns Khrembser‘, Limbergerischer Untertan, seines Alters bei vierzig Jahren, wegen eines dem Herrn von Jarisburg auf Limberg als seinem Grundherrschaft mit einem ‚trischl‘³⁸ ‚töttlich‘ zugefügten Streichs kraft sub dato 2. Juni, Graz, gnädig ergangener landschaftlicher Verordnung in der Herrschaft Eibiswald Landgerichtsjurisdiktion ergriffen und gefänglich eingezogen worden.“ In gütlichem Verhör, also ohne Folter, sagte der bäuerliche Delinquent aus: Er und Lipp Loibner, Amtmann des Gerhabens der minderjährigen Ortenhofenschen Kinder, Pärmann, hätten am 14. Mai 1688 unweit eines Teiches, welcher zum Dominikale des Jarisburg auf Limberg gehörte, gemeinsam mit einem Khuenburgerischen Untertan (der Herrschaft Hollenegg) und dem Meier Pärmanns „gegen 4 viertl wein gezöcht“. Dabei fragte der Amtmann den Delinquenten, ob er „ein ausgezeigtes Ort“ (Stück) Grund bereits mit einem Zaun – als „Peunt“ oder als vorgesehenen Acker – eingefast hätte. Kremser tat dies bloß vorläufig mit einem dünnen provisorischen Zaun, da er vernommen hätte, Jarisburg würde diesen „Einfang“ nicht dulden; die Frage, ob „Dominikalgrund“ oder „Herrschaftsland“ der Ortenhofenschen minderjährigen Erben, war sichtlich offen. – Darauf befahl Amtmann Loibner als erste Instanz für Kremser diesem, einen üblichen *starken* Zaun um den Einfang zu machen. Sollten Jarisburgs Leute kommen, um denselben „abzuwerffen“, sollte er, Kremser, dies „mit seinen Leuten“ nach Möglichkeit verhindern; getraute er sich solches nicht, würde er, der Amtmann Loibner, mit seinen Leuten ihm, Kremser, sogleich zu Hilfe kommen. Sollte aber der Herr von Jarisburg „in person selbst“ aufscheinen, wollten sie ihn mitsamt „bis zu seinem Schloßtor (von Limberg) hinein verprügeln!“

Diese mutige, echtem Ingrim, doch wenig Besonnenheit entsprungene

³⁸ Nhd. „Drischel“ – Schlagholz des Dreschflegels und der Dreschflegel selbst. Th. Unger – F. Khull, Steirischer Wortschatz, Graz 1903, S. 174.

Weisung Loibners und die unwidersprochene Entgegennahme derselben durch Kremser waren zweifelsohne durch den Alkoholgenuß mitbedingt.

Tatsächlich sandte am 15. Mai gegen zwei Uhr nachmittags Jarisburg zwei seiner Leute, Gregor Mörth und Peter Theissl, mit der Nachricht zu Kremser, den Zaun, welcher ein Stück „Herrenland“ des Schlosses Limberg umfange, sogleich selbst wiederum abzutragen; ansonsten würde Johann Heinrich von Jarisburg dies selbst besorgen! – Kremser antwortete, das umstrittene Stück Grund aus der „Herrschaft“ Limberg, nicht vom „Schlosse“, erkaufte zu haben und damit den Ortenhofenschen Pupillen bzw. deren Vormund Pärmann untertan zu sein: Er hätte strikte Weisung, die Abtragung des Zaunes selbst mit Gewalt zu verhindern. Mit dieser Information kehrten die Abgesandten Jarisburgs zu ihrem Herrn zurück. Kremser aber ging sofort in sein Haus und holte sich, „daß er sich *entwehren* mechte“, „die trischl“ und hängte sich „selbe an die axl“. Dergestalt erwartete er die Kommenden. Kurz hierauf erschien in Begleitung beider Vorgenannten, Mörths und Theissls, der Herr von Jarisburg. Kremser stand auf dem Einfang „einwendig des zauns“. Jarisburg forderte ihn auf, den Zaun selbst abzureißen – ansonsten wollte er es mit seinen zwei „undersassen“ tun! Kremser replizierte, wer einen Angriff auf den Zaun täte, auf den würde er schlagen. Nun forschte Jarisburg weiter, „ob er auch auf ihme zu schlagen willends“. Kremser präziserte, er werde „den negsten bösten“ treffen. Daraufhin bedrohte Jarisburg Kremser „mit einem häkhl, so er an der handt hete“; er drohte: „Willst Du schlagen, so gebe ich Dir eines mit der Hake!“ „Aufdaß seye er – Khrembsler – mit dem strach (zu)vorkommen“ und gab ihm „über den Zaun hinweg mit dem ‚trischl‘ einen Streich über den Kopf“, worauf der Herr von Jarisburg sogleich „nach hinten auf den Rücken gefallen wäre“.

„Nachdeme dieses factum geschehen“, gab Kremser seinem Herrn, Pärmann, durch dessen „Husmeister“ Nachricht nach Graz. Von Pärmann für den 20. Mai nach Graz zitiert, berichtete Kremser alles im Beisein der Ortenhofenschen Pupillen. Pärmann betonte hierauf, Kremser hätte ganz richtig gehandelt: Sollte ihn Jarisburg weiterhin „belästigen“ oder „bey seinem haus (!) ungelegenheit“ machen, sollte er sofort Loibner und dessen Leute zu Hilfe rufen und sich weiterhin nach besten Kräften wehren.

Die beiden Limberger Schloßuntertanen (behauste Keuschler?), welche *nicht* zugunsten ihres Herrn eingegriffen hatten, sahen, wie derselbe „augenblicklich rücklings fiel und khein zeichen des lebens“ von sich gab. Über zwei stunden“ hätten sie ihn „in loco *vor todter*“ herumgezogen, bis er nach vielfältiger Labung zwar ein Lebenszeichen von sich gegeben hätte, „aber ohnne verstanndt“. Hierauf hätten sie Jarisburg „auf einen gahrn³⁹ gelegt“ und ins Schloß Limberg geführt; dort wäre er bis zum 17. Mai „ohne redt“ gelegen.⁴⁰

³⁹ Karren – zweirädriger Wagen.

⁴⁰ Steiermärkisches Landesarchiv, Landrecht Jarisburg, Heft 8, Schubert 460, des gesamten Alten LRs.: Verhörprotokoll durch Hanns Georg Pri(ek)ler, Verwalter, und Hanns Georg Khächerl, Marktrichter, von Eibswald.

– Es ist erstaunlich, daß Johann Heinrich von Jarisburg, welcher zumindest eine schwere Gehirnerschütterung davongetragen hatte, nicht nur diese „tödliche“ Verletzung, sondern auch und besonders die unzweckmäßige Art seiner Betreuung – Labung und Transport – überstand. – Im Fall der Affäre beim „Puntigam“ und beim eben geschilderten Vorfall sowie aus einer Reihe ähnlicher Tätlichkeiten, vor allem im Zusammenhang mit der Einhebung indirekter (Verzehrungs- und Weintaz-)Steuern, welche uns aus dem späteren 16. und dem früheren 17. Jahrhundert aktenkundig unterkamen, ergibt sich somit, daß im Sprachgebrauch „tödlich“ nicht den Zustand „tot“ unabweislich bedingte, sondern eine Richtung auf die Möglichkeit „letalis“, wohl auch eine Absicht bis Zielsetzung – welche eben nicht (immer) erreicht wurde – ausdrückte: „mortiferus“ konnte den Tod bringen, mußte aber nicht zwingend so weit führen. „Tödlich“ bedeutete zuweilen bloß die Todesgefahr, welche vorübergehen konnte.⁴¹ Nach deutschrechtlichen Vorstellungen, welche auch nach der Rezeption des Römischen Rechtes vor allem in der Rechtsvorstellung des kleinen Mannes lebhaft weiter existierten, ist die „tödliche“ Verletzung die letzte Konsequenz und höchste Steigerung der „blutrünstigen“ Verletzung, welche den Tod herbeiführen konnte oder wiederum verheilen mochte.

Es entbehrt nicht makabrer Ironie, daß zwar Johann Heinrich von Jarisburg die zweifelsohne nicht ungefährliche Blessur überlebte⁴², hingegen wenig

⁴¹ Vgl. auch J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 11. Bd., I. Abtlg., I. Teil: T – Treflig, Leipzig 1935, unter „tödlich, tödtlich“!

⁴² Nach dem Abverkauf des Schlosses Limberg an Johann Ernst Carl von Ortenhofen, den mittlerweile volljährigen Erben nach Johann Ernst, 1722, lebte er im hochfürstlich salzburgischen Markte (Deutsch)landsberg in einem nicht gefreiten, dem Marktmagistrat untertänigen Hause, welches Johann Heinrich v. Jarisburg 1723 vom bürgerlichen „mahler“ (!) Anton Sedlmayr nebst Garten gekauft hatte. Dortselbst starb Jarisburg zu Ende 1729 – der Verlaß wurde im Jänner/Februar 1730 abgehandelt. Ihm war also der Aufstieg zum „Schloßherrn“ (1688/1689 – 1722) nicht auf die Dauer geglückt; ein symptomatisches Schicksal! Johann Heinrich überlebte aus erster Ehe (bis 1689) – wie im Haupttext skizziert – drei Kinder, aus zweiter Ehe, wiederum mit einer Kärntnerin, deren fünf: die Söhne Johann Joachim, Judas Thaddäus und Karl (Heinrich) sowie die beiden Töchter Sybille (Cordula) und (Maria) Anna. Ihn überlebte auch die zweite Frau, nach welcher die jüngere Tochter genannt worden war. Ihr Witwenschicksal als Notgerhabin ihrer unmündigen Kinder war hart – wiederholt intervenierte zu ihren Gunsten die Kärntner Landschaft! Der Erstgeborene und die ältere Tochter machten der leiblichen Mutter und dem Vormund von Amts wegen Sorgen – darüber siehe den Exkurs!

Exkurs zu Anm. 42

Der Gerhabschaft für die in obiger Anmerkung genannten minderjährigen Kinder aus Johann Heinrichs von Jarisburg zweiter Ehe versuchten sich alle damit von Amts wegen Bestellten so rasch wie möglich zu entziehen! Dies glückte dem höchstgestellten Vormund sehr rasch: Wenzel Joseph von Jandigg, hochfürstlich salzburgischer Hauptmann zu (Deutsch)landsberg, schützte sogleich vor, „in einem sehr laboriosen amt verfangen zu sein“. Er schlug als trefflich geeignet den seinerzeitigen Herrschaftsverwalter von Frauental, Simon Edmund Mösmer, vor, der nun im Markte Landsberg wohnte. Derselbe hatte bereits über ständischen Auftrag das Verlassenschafts-inventar nach Johann Heinrich erstellt und konnte sich dem Auftrag nicht entziehen. Ungeachtet der von ihm besorgten Weichenstellung kritisierte v. Jandigg Mösmer in der Folgezeit heftig und wurde mit Eingaben wider ihn vorstellig. Die letzten Jahre der Vormundschaft – bis in die Mitte der vierziger Jahre – oblagen Felix Carl Puchmayr.

später seine erste Ehefrau verschied: Sie stammte aus dem bambergischen Wolfsberg im Lavanttal – wie überhaupt der soziale Aufstieg der Jarisburg mit den bambergischen Herrschaften und deren Funktionären in Kärnten eng verknüpft erscheint – und hinterließ einen Sohn Joseph Sigmund und zwei „kleine tüchterl“, welche die bescheidene Garderobe der Mutter ohne Inventurbelastung erbten. Die Verblichene scheint mit wenig weltlichen Glücksgütern gesegnet gewesen zu sein, da sie am „Kaufschilling“ Limberg, dessen Begleichung sich über ein Jahrzehnt hinzog, nicht beteiligt gewesen war.

Die engen Beziehungen des ostkärntnerischen Lavanttals zur südlichen Weststeier werden wieder einmal mehr⁴³ angemerkt.

Die sozialgeschichtlich interessantesten Vorkommnisse, welche erhärten, wie wenig gefestigt der „Adel als Lebensstil“ bei denen v. Jarisburg noch war, fallen in das Jahrzehnt der Gerhabschaft Mösmers, von diesem als arge Last empfunden. – Ein gerichtlicher Prozeß mit der Notgerhabin, der leiblichen Kindesmutter und Witwe Maria Anna, blieb schier zwangsläufig nicht aus: am – wenigen – Mammon entzündete sich der leidige Hader . . . Doch auch einige der heranwachsenden Kinder bereiteten dem Vormund viele Sorgen! – Einschub und Hinweis: Auch den Vormündern der Ortenhofenschen Pupillen erging es kaum anders! Wenn aber die Ortenhofen auf weite Sicht „standesgemäß“ durchhielten – auch bei finanziellen Engpässen und Spannungen unter den vielen Geschwistern –, dann nicht zuletzt deshalb, weil sich die harte Schule der „Grenzer“-Offiziere bewährte, selbst wenn der Varaždiner Distrikt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bereits „weit ab vom Schuß“ lag . . . – Zurück zu den Jarisburger Pupillen: Kummer verursachte ihrem Vormund vor allem die ältere der beiden halbwüchsigen Töchter, „das Mäd'l Sybilla“; sie war als Kammerzofe – „zimmernensch“ in der Diktion der Zeit – bei der früheren Herrin Mösmers, Maria Theresia Gräfin Zehentner, in den Dienst getreten. Das frühere Abhängigkeitsverhältnis Mösmers bedingte, daß er gegen offensichtliche Mißverhältnisse in Frauental nicht einzuschreiten wagte – so informierte v. Jandigg die Landstände: Sybille hätte sich mit dem eben erst den Lehrjahren entwichenen Schloßgärtner „verhangen“; um „übleren Folgen rechtzeitig vorzubeugen“, sollte der Vormund die Halbwüchsige anderswo beschäftigen, welche bei der Gräfin sowieso nichts Brauchbares lernen könnte! Überhaupt hätte Mösmers auf die Moral der beiden Mädchen besser zu schauen. – Der Beschuldigte bagatellisierte: Es handelte sich um krasse Verleumdung. Mit dem Gärtner „täte“ Sybille „nur so“, da dieselbe – wegen des Fehlens eines „Freundes“ – vom übrigen Gesinde „gefoppt“ werde – tempora mutantur? Ebenso wenig wie es sich um ein „verhengnus“, Verhältnis, handelte, wäre der „Gärtner“ ein gelernter Gärtner . . . Er, Mösmers, denke bezüglich Sybillens an eine andere Ausbildung, da sie „zum blossen zimmernensch zu viel capacitet (!) besäße . . .“ Was nun wirklich vorgefallen oder nicht passiert war – von seiten der Stände geschah in der Folge außer dem Rüffel für den Vormund nichts.

Viel schlimmer wäre es nach Berichten Mösmers an die Obergerhabschaft – hier ergriff der Vormund die Initiative und wartete nicht erst Vorwürfe ab – um den ältesten Sohn (Johann) Joachim bestellt: Bereits bei Lebzeiten des Vaters hätte derselbe nicht gut getan, nun wäre er bald achtzehn Jahre alt! Zum Studium – und damit zur (kleinen) Beamtenlaufbahn – unfähig, er konnte kaum lesen und schreiben, hätte er zu keiner (bürgerlichen [!]) „possession“ Lust: Einem Landsberger Ledermeister wäre er mehrmals durchgebrannt, zum Meister von ihm, Mösmers, zurückgeschafft, hätte ihn schließlich derselbe davongejagt . . . Nun sollte er, Joachim, in Frauental das Gärtnerhandwerk erlernen, denn der Frauentaler Obergärtner wäre „ein guter künstler“! Doch auch hier tat der Erstgeborene aus zweiter Ehe nicht gut; bloß zum Abenteuerleben der Soldaten verspürte er Lust! – Mösmers riet entschieden ab – Joachim entfernte sich „grußlos“ aus Frauental bzw. Landsberg, marschierte nach Voitsberg und ließ sich dort von einer Kompanie des Guido Graf Starhembergischen Regiments anwerben. Joachim war „eine starke und große Person“ – in einer der vielen Schlachten der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts fiel der „mißratene“ v. Jarisburg als Gemeiner 1735 bei Guastalla.

Kommentare über „soziale Mobilität“ erübrigen sich.

⁴³ Vgl. F. O. Roth wie Anm. 4.

Bedenklich dünkte die Affäre v. Jarisburg – Kremser dem Eibiswalder Landgerichtsverwalter: Er sah darin den möglichen Beginn einer *allgemeinen* Gärung unter den südweststeirischen Untertanen! Nachdrücklich trat er gegenüber den mit dem Vorfall befaßten Behörden für eine exemplarische „harte bestrafung“ Kremser und der „anführer“ – damit war wohl der Amtmann Lipp Loibner gemeint und indirekt dessen „Herr“, der Inhaber einer kleinen Gült, der landschaftliche Bauschreiber Pärmann, ebenfalls ein versuchter sozialer Aufsteiger, wenngleich noch nicht nobilitiert – ein; „widrigenfalls würden nicht nur die Burgfrieds- und Landgerichtsverwalter totgeschlagen, sondern auch die Herrschaftsinhaber von ihren Untertanen ermordet werden!“

In Anbetracht des andauernden großen Türkenkrieges waren die Befürchtungen des Eibiswalder Beamten nicht völlig aus der Luft gegriffen – die Anspannung aller Kräfte nach außen ließ bei der Sicherheit im Landesinnern manche Wünsche offen, und Verquickungen beider Bereiche waren möglich!⁴⁴ Trotzdem scheint man in Graz den Vorfall bagatellisiert zu haben; man wußte um das vielfach erwiesene streitsüchtige, d. h. Streit um des Streites willen suchende Naturell Johann Heinrichs und war möglicherweise über die „Wichtigkeit“ des Eibiswalder Verwalters verärgert.⁴⁵

Zu aller Letzt wenden wir uns noch einmal dem Lebensausklang des Ehepaars Ortenhofen-Mayer zu; wir bringen hiemit den zugesagten Beweis, daß Johann Ernst beim „Puntigam“ zwar „tödlich“ verletzt worden, doch keinesfalls als Folge dieser Verletzung „bald darauf“ verstorben war.

Zwei genannten Buchhaltungsadjunkten war am 17. Februar 1682 der Auftrag zur Inventuraufnahme nach dem „Ableben von Johann Ernst von Ortenhof als (auch) Christina“ – später: Maria Christina geb. Mayerin –, „dessen Ehwirtin“, erteilt worden. Da einer der Beauftragten unvermutet ausfiel – ein Opfer der grassierenden Pest (?) –, konnte Ersatz nicht sogleich gefunden werden. Die Inventur hatte sowohl „in dero“ – also beider Eheleute –, „Behausung am Graben vor dem Paulustor“ in Graz als auch zu Schwanberg, in dem trotz aller gegenteiligen Versuche noch immer dem Marktmagistrat untertänigen, nicht gefreiten „Mayerischen“ Hause zu erfolgen.⁴⁶ Das Inventar wurde erst am 3. Juli unterfertigt, wobei Weingartbesitz in der Untersteier noch unberücksichtigt geblieben war.⁴⁷

Als Ortenhofen starb, war er landschaftlicher Rentmeister.

⁴⁴ Vgl. z. B. F. O. Roth, Eine Brandlegung in der Festung Karlstadt (Karlovac) im Türkenkriegsjahr 1692 – Hinweise aus innerösterreichischen Quellen, Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 27, Graz 1977, S. 67–80.

⁴⁵ Originalquellenstellen zitieren wir unter doppeltem „...“ und einfachem „...“ Anführungszeichen normalerweise in der gegenwärtigen Orthographie und Syntax, doch bei besonders belangvollen Partien in der Rechtschreibung und Grammatik der Vorlage. Die Verwendung beider Anführungszeichen deutet den Übergang an. – Die Belege für das Geschilderte, auch für den Exkurs zu Anm. 42, im umfangreichen LR Jarisburg; von Einzelzitataten wird im Sinne von Anm. 7 und 26 abgesehen.

⁴⁶ Spätestens nach dem angeblichen „Sturm“ des Freiherrn v. Eibiswald auf die Mayerische Behausung in Schwanberg befand sich dortselbst ein ansehnliches Waffenarsenal.

⁴⁷ Ein Original im LR Ortenhofen, 806/5, a. a. O.

Aus den brieflichen Urkunden, welche im Verlassenschaftsinventar brauchbar in Regestenform mitgeteilt werden, wird ersichtlich: Spätestens im April 1660 war die angefochtene Ehe Johann Ernsts mit (Maria) Christina anerkannt worden. Am 30. April erteilte der Kaiser dem Ortenhofen das Einstandsrecht für einhundert Pfund Herrngült in Steier: Nach dem Scheinkauf des Mayerischen Erbes von der Erbtochter und Ehegattin und der bereits einmal berührten restitutio in integrum kurz zuvor waren damit alle Voraussetzungen geschaffen, daß Johann Ernst wirklicher Inhaber und Eigentümer der „Limbergischen Gülden“ werden konnte. Diese für ihn positive Entwicklung führte dann zur Eskalation beim „Puntigam“. – Einen Wappenbrief hatte Ortenhofen bereits 1656 erhalten. Den Hof in Graz⁴⁸ kaufte er im Jahre 1667. – Belege seiner Amtstätigkeit, nämlich genehmigte Abrechnungen bzw. Rückzahlungen für Mängelposten, lassen sich bis Februar 1680 nachweisen. Am 17. Mai 1681 war Ortenhofen zum landständischen Rentmeister bestellt worden.

Die Katastrophe – nicht „tödliche“ Verletzung, sondern – eher – tödliche Krankheit – trat nicht im Hochsommer 1671, sondern erst zehneinhalb Jahre später ein: Der Tod raubte den unmündigen Kindern beide Elternteile.

Zusammenfassung

Limberg erweist sich als Musterbeispiel einer zielbewußt geschaffenen, kleineren, doch weitgehend arrondierten Grundherrschaft mit einer zeitweise ausgeprägten gutsherrschaftlichen Komponente; nicht allmählich und durch die Zeit konsolidiert organisch gewachsen, zerfiel sie unter ungünstigen Einflüssen alsobald wiederum: bloß ein Torso überlebte bis zur Grundentlastung von 1848. – Sowohl ihr Aufbau bis zur Landgerichtsherrschaft als auch ihre Zerschlagung – welche unsere Studie vorderrangig untersuchte – erweisen sich weitgehend als das Werk „zugereister“, nicht alteingesessener Geschlechter oder zumindest sozial aus der bäuerlich-kleinbürgerlichen Unterschicht „aufgestiegener“ Familien; letzte vermochten sich nicht immer in ihrem errungenen Status zu behaupten, oder zumindest einige ihrer Mitglieder konnten ein „standesgemäßes“ Leben nicht nur im finanziellen Aufwand nicht auf die Dauer durchstehen: „Adelig“ werden war durch Nobilitierung, Einstandsrecht, Einheirat etc. nicht allzu schwer – adelig leben erwies sich in Gesinnung, Verhaltensweise und Bewährung als wesentlich komplexer und komplizierter!

Die Aufgliederung Limbergs in drei selbständige Rechtskörper – in eine Rentenherrschaft behauster bäuerlicher Untertanen ohne adeligen Herrschaftsitz, in ein in seiner Rechtsqualität als „adeliger Wohnung“ in Theorie und Praxis angefochtenes „Schloß“ nebst Dominikalland, doch ohne „rucksäßige“ Untertanen, und schließlich in ein Landgericht, dessen Herauslösung aus dem älteren, größeren von Eibiswald bis zur endlichen Rückgliederung nach streit-

⁴⁸ Über diesen „Freihof“ vgl. v. Felicetti, Edelsitze in Graz, Handschrift der Historischen Landeskommision für Steiermark; für die erlaubte Einsichtnahme dankt der Verfasser aufrichtig.

vollen einhundert Jahren vom ersten Tag an auf mehrfachen, heftigsten Widerstand gestoßen war – dürfte in dieser krassen Ausformung in der historischen Steiermark geradezu einmalig dagestanden sein.

Die entwicklungsgeschichtlich bedingten und formalrechtlich äußerst komplizierten, schwer durchschaubaren bis bewußt untransparent gemachten Gegebenheiten führten folgerichtig bis nahezu zwangsläufig zu Konflikten, welche sich zunächst „ordnungsgemäß“ in Monsterprozessen entluden. Der Ablauf der Spannungen wurde durch hochgespielte Unterscheidungen in einer einheitlichen Schicht, dem Adel (welcher in der Steiermark nicht in hohen Adel und Ritterstand zerfiel), angeheizt – etwa durch das Mißwollen Alteingesessener gegenüber Emporgekommenen und bloß fallweise „Neureichen“. Diese interne gesellschaftliche Brisanz verschärfte noch individuelle Veranlagungen der Agierenden vor'm vitalen bis rüden zeitgemäßen kulturgeschichtlichen Hintergrund: So kam es begreiflicherweise zu „Fehlleistungen“ in Form spektakulärer Gewalttaten, wobei wohl kaum eine Zeit so sehr wie das Barock das Leben, selbst in seiner Transzendenz, als spectaculum, Welttheater, begriff.

Bei den detailreich untersuchten Vorfällen erweist sich, daß der verwendete Terminus „tödlich“ zwar eine mögliche, möglicherweise sogar gewollte Richtung, nicht aber einen herbeigeführten Zustand, den Tod, umriß: Alle „tödlich“ Verletzten überlebten auf weite Sicht und ohne einschneidende Spätfolgen.

Die vermerkten Details der Gültgeschichte Limbergs zeigen aufs ganze gesehen eine bestimmte Tendenz zur Skrupellosigkeit, zumindest einen Beleg für das Fehlen echter Bindungen der gesellschaftlich, wirtschaftlich und (in bewußter Unterordnung unter den Hof) politisch bestimmenden Adelsgeschlechter an ihre „Herrschaften“ im weitesten Wortsinne, welche zunehmend „kapitalistisch“ ausgewertet werden; hingegen belegt der Einsatz, das Ringen, selbst die gewalttätige Fehlleistung bei den sozial „kommenden“ Personen und Familien starke Bindungen und aktive Hilfestellungen in den Familien und (durch Verschwägerung erweiterten) Sippen. Alle, welche den „Weg nach oben“ versuchten, schafften ihn nicht; oder das mühsam bis entbehrungsreich Gewonnene verspielte bereits die nächste oder übernächste Generation – trotzdem, oder gerade deshalb, liegt in diesem Fluktuieren, im Wechsel von Spannungen und Entspannungen, Ausklängen und Neubeginnen, im Erfolg und nicht zuletzt auch im Scheitern, der hohe, bleibende Wert dieser konkreten Vorgänge auf engstem Raum und in klar umrissener Zeit: So wird, was nicht nur auf den ominösen ersten Blick „provinziell“ dünken mochte, zum gültigen Gleichnis.